

# Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen (Streupflicht-Satzung)

vom 25. September 1989  
geändert am 16. Juli 2001

§ 1	Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht .....	1
§ 2	Verpflichtete .....	1
§ 3	Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht .....	2
§ 4	Umfang der Reinigungspflicht .....	2
§ 5	Umfang des Schneeräumens .....	2
§ 6	Beseitigung von Schnee- und Eisglätte .....	3
§ 7	Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte .....	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten .....	3
§ 9	In-Kraft-Treten .....	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.09.1989, zuletzt geändert am 16.07.01, folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die in § 3 genannten Gehflächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).
- (3) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

## § 2 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch ein im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger gemeinsam verpflichtet, haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

### § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
  1. Gehwege entlang von Fahrbahnen. Dies gilt auch für Treppen.
  2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.
  3. Entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
  4. Gemeinsame Rad- und Gehwege (das sind solche, die nicht durch eine Trennlinie voneinander getrennt sind)
  5. Fußwege einschließlich Staffeln.
- (2) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung erstrecken sich auf die gesamte Länge der entlang der Grundstücksgrenze verlaufenden Gehfläche.
- (3) Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.
- (4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die Gehflächen nach Abs. 1 an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

### § 4 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Breite der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen, höchstens jedoch auf eine Breite von 3 m.
- (2) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
- (3) Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (4) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (5) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### § 5 Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Gehflächen nach § 3 Abs. 1 sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1 m Breite zu räumen, soweit in Abs. 2 keine besonderen Maße festgelegt sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Schneeräumspflicht erstreckt sich bei gemeinsamen Geh- und Radwegen auf 1,5 m, in Fußgängerzonen auf die Randflächen in einer Breite von 2 m.

- (3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehfläche nach § 3 Abs. 1, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 1 genannten Gehflächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

#### **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehflächen nach § 3 Abs. 1 sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 und 2 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist verboten. Ausnahmen sind zulässig an Treppen und Steilstrecken, wenn in besonderen Fällen (z. B. Glatteis) ohne diese Mittel die Sicherheit der Fußgänger sonst nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (3) § 5 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

#### **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags ab 7:00 Uhr, sonn- und feiertags ab 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften
  1. des § 4 über die Reinigung
  2. der §§ 5 und 7 über die Schneeräumung
  3. der §§ 6 und 7 über das Bestreuenzuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 20.12.1976 in der Fassung vom 07.11.1983 außer Kraft.

**Anhang: Daten der Verordnung**

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	Nr. Datum
	25.09.1989	158	---	01.11.1989	---	---
Änderung	16.07.2001	119	17.07.2001	01.01.2002	299	28.12.2001